

Tiara oder Mitra. Die Bischöfe haben nur das Pallium (eine Art Pluviale) und Mitra nebst Hirtenstab, der oben in ein Kreuz ausläuft; sie tragen auch Ring und Pectorale.

2. Die Erzbischöfe und Bischöfe ernannt der Patriarch. Der Name Erzbischof oder Metropolit (Mutran) ist bloßer Ehrentitel und heute mit den Bistümern Aleppo, Beirut, Damascus, Tyrus und Sidon und Tripoli verbunden; die Oberhirten von Eppern, Heliopolis oder Baalbek und von Gibail und Bekri führen den Titel Bischof. Das noch in letzter Zeit aufgeführte Bisthum Eden ist als Residualbisthum seit etwa 20 Jahren eingegangen (über die früheren Bistümer vgl. namentlich Gams, Ser. Epp. 457 sq.). Von den Titularbischöfen versehen zwei beim Patriarchen die Functionen von Vicarien für das Spirituelle und Temporale; ein dritter verwaltet die Diocese des Patriarchen; ein vierter hat das Klosteramt über die Katholiken des Libanon, und ein fünfter ist Superior im Collegium zu Ain Marta. Ebenso ist der Agent des Patriarchen zu Rom Titularbischof (Poujado, Le Libanon, Paris 1860, 150 s.). Die Officialen der Bischöfe sind: der Archidiacon (Generalvicar), der Deconom, der Parbut (eine Art Sandbecan) und der Chorbischof. Beide letzteren haben das Recht, die Kirchen zu visitiren, neue Kirchen zu weihen u. s. w. Der Chorbischof der bischöflichen Residenz (Archipresbyter, Châtri-Episcopo) hat in Abwesenheit des Bischofs den ersten Platz in der Cathedral (Silbernagl 324 f.).

3. Die Pfarreien, deren im J. 1852 noch 856 gezählt wurden, werden durch freie bischöfliche Coliatur besetzt (Bull. Propag. IV, 364), je nach Bedürfnis und Umständen bald mit Regularen, bald mit Weltgeistlichen. Priester ohne Gemeinde sind meistens im Dienste des Patriarchen. Letztere sind unverheiratet, während die eigentliche Pfarrgeistlichkeit, soweit sie aus Säkulargeistlichen besteht, in der Regel verheiratet ist, da Priester und Diaconen die in den niederen Weihen gültig geschlossenen Ehen fortsetzen, aber nicht mehr zu einer zweiten Ehe schreiten dürfen. Erzogen wird der Clerus in drei Patriarchal- und mehreren Diocesancollegien. Im Jahre 1848 gab es 5 Patriarchal- und 9 Diocesanseminarien, vielfach im Patronatsrechte der Familien Stefani, Safir, Benedetti, wenigstens was die Ernennung der Vorstände betrifft (Moroni XLIII, 126; Mejer I, 524). Außerdem haben die Maroniten das Recht, sechs Scholaren nach Rom in das maronitische Collegium zu schicken, wo sie auf Kosten der Propaganda erzogen werden. Der Weltgeistlichen, die, wie die Mönche, vom Kriegsdienste frei sind, zählt man 1000—1100. Nach den Annalen (1885, 286) gibt es im Ganzen gegen 1900 Priester. Dabei sind eingerechnet

4. die Klostergeistlichen, deren man 800 nebst etwa 1000 Laienbrüdern im J. 1852 zählte. Sie befolgen die Regel des hl. Antonius (s. d. Art. An-

tonianer) und zerfallen in drei Congregationen: in die vom hl. Elifäus oder auch Antonius, 1732 approbirt, und in die vom hl. Isaia, 1740 genehmigt (Bull. Propag. II, 309, u. Append. 47). Die erstgenannte Congregation spaltete sich bald in die Mönche von Aleppo (Aleppiner) und in die vom Gebirge (Sibanesen oder Baladiten), welche Theilung 1770 durch Clemens XIV. bestätigt wurde (Bull. cit. IV, 126). Die Baladiten haben 25 Klöster, die Aleppiner 6, die Saianer 18 oder 14. In Rom hatten die Antonianer 1707 ein Haus sammt Garten bei der Kirche S. Marcellino e Pietro in der Nähe des Laterans erworben; unter Benedict XIV. erhielten sie Kirche und Hospiz S. Antonio, nahe bei S. Pietro in Vincula. Seit der Theilung der Congregation fielen beide den Aleppinern zu, deren Procurator dort seinen Sitz hat (Moroni I. c. 114). Die Laienbrüder widmen sich ganz der Handarbeit, besonders dem Feldbau; die Cleriker liegen den Studien ob und werden für die Seelsorge und für Missionen verwendet. Die Ordensstracht besteht aus einer schwarzen Tunica mit einem schwarzen Ledergürtel, einer blauen Kappe (kleine runde Kapuze) und einem Pallium (Mantel), das bei den Mönchen des dritten Grades größer ist (Maalama genannt), als bei denen der beiden ersten Grade. An den Füßen haben sie Sandalen. Die Mönche leiten auch die sieben Frauenklöster mit 200 Nonnen, welche nach einer von einem alten Bischof von Aleppo verfaßten Regel leben; nur das Kloster zu Ain Zarah befolgt die europäische Regel der Salesianerinnen.

5. Nach und nach haben die Maroniten viele römische Gebräuche angenommen. Ihr Cult erinnert zwar sehr viel an den der griechischen Kirche — ihre Liturgie leiten sie von Ephraim dem Syrer (s. d. Art.) ab —, allein sie haben den römischen ähnliche Messgewänder, ein von Rom approbirtes Missale in altsyrischer Sprache (die Pericopen werden zuerst in syrischer, dann in der arabischen Volkssprache verlesen), feiern mehrere Privatmessen auf demselben Altare an einem Tage, consecriren in ungesäuertem Brode, mischen dem eucharistischen Kelche kein warmes Wasser bei u. s. w. Die Taufe wird mit ganz unwesentlichen Abweichungen nach der Praxis der römischen Kirche erteilt. Seit 1736 darf nur der Bischof die Firmung erteilen, und diese ist von der Taufe, falls nicht letztere der Bischof selbst vornimmt, getrennt. Bei Spendung des Bußsacraments haben sie die indicative Form der Lateiner angenommen, während sie früher, wie alle Orientalen, die deprecative gebrauchten. Maronitas non esse inquietandos, wenn sie irgend eine Person cujuscumque nationis et ritus orientalis Beicht hören, entschied die Congr. S. Off. 5. December 1715. Von dem Gebrauch, die heilige Communion unter beiden Gestalten an Laien auszutheilen, mahnte Gregor XIII. ab; die Synode von 1736 verbot dieß ausdrücklich und gestattete es nur für die Diaconen beim feierlichen